

Satzung

Förderverein „Sonnenblume“ Freiberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Sonnenblume“ Freiberg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bewirkt die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder sowie Kunst und Kultur in der Integrationseinrichtung „Sonnenblume“ Freiberg. Insbesondere soll die integrative Arbeit, speziell die Wahrnehmungsschulung und Bewegungserziehung gefördert werden. Dieser Zweck soll durch Sammeln von Spenden für die Integrationseinrichtung erreicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, und oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder und finanziert seine Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person ab vollendeten 18. Lebensjahr sowie juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins und diese Satzung anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten und Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder der Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge sind in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens der fünfte Teil der Mitglieder (aufgerundet auf die volle Personenzahl) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden von Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kindertageseinrichtung mit Integration „Sonnenblume“ zu verwenden hat.

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.04.2017.

Beitragsordnung

Die Verordnung wurde zur Gründungsversammlung des Fördervereins

„Sonnenblume Freiberg e.V.“

am 06. April 2005 beschlossen und wie folgt festgesetzt:

1. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 12,00 EUR. Die Zahlung eines über des Mindestbeitrag hinausgehenden Betrages ist möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Änderung des in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbetrages beschließen. Die alte Beitragsordnung gilt bis zur Beschlussfassung über eine geänderte Beitragsordnung fort.

Freiburg, 6. April 05
Ort, Datum

Silke Götting-Kenke-Sachs-Sudewitz
Unterschrift Vorstand